

Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)

Die Standeskommission

nimmt zum Antrag der Kommission für Wirtschaft (WiKo) vom 23. September 2026 wie folgt Stellung:

Art. 11 «Bezirksbeiträge» sei ersatzlos zu streichen. Die Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen seien künftig vollständig durch den Kanton zu finanzieren und nicht mehr zur Hälfte durch den Bezirk der gelegenen Sache.

Der Antrag der Wiko um Streichung von Art. 11 sei abzulehnen. Die Standeskommission hält an der von ihrer vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung fest.

Begründung:

Eine Aufhebung der Kostenbeteiligung der Bezirke hätte zur Folge, dass der Kanton zusätzliche Aufwendungen von rund Fr. 600'000.-- übernehmen müsste, die bisher von den Bezirken getragen werden. Dies wäre bereits ab dem Rechnungsjahr 2027 der Fall. Eine derart bedeutende Lastenverschiebung von der Bezirks- auf die Kantonsebene wäre nur mit entsprechenden Ausgleichsmassnahmen möglich. Zudem stellt sich mit dem Antrag der Wiko die Grundsatzfrage, ob eine kommunale Verbundaufgabe bei den Bezirken ersatzlos gestrichen werden soll. Falls eine solche Entflechtung von Aufgaben auf Bezirks- und Kantonsebene geprüft würde, hätte dies möglicherweise zur Folge, dass andere Aufgaben, welche der Kanton für die Bezirke erledigt, künftig auf die kommunale Ebene verschoben würden. Diese Grundsatzfragen sollten nicht im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft geklärt werden. Allfällige Änderungen der Aufgabenbereiche von Kanton und Bezirken, welche in einem sektoralübergreifenden Geschäft überprüft werden sollten, könnten in der Konsequenz auch zu einer später durchzuführenden Teilrevision dieser Verordnung führen.

Die Feststellung der Wiko, dass die fachliche Beurteilung der Massnahmen bereits heute beim Meliorationsamt liegt, ist korrekt. Die bundesrechtlichen Bestimmungen sind sehr detailliert vorgegeben. Daher ist es zentral, dass die kantonale Fachstelle sämtliche Gesuche nach einheitlichen Kriterien bearbeitet. Der Vollzug ist somit heute schon einheitlich. Mit dem Wegfall der Bezirksbeteiligung würde in erster Linie die Koordination zwischen Kanton und Bezirken wegfallen.

Appenzell, 29. September 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:

Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler